



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
**Gemeindeamt**  
Abteilung Gemeindefinanzen

# Orientierungsschreiben 2024

24. Mai 2024





## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Hinweise zum Budget 2025</b>	<b>4</b>
2.1.	Lohnentwicklung	4
2.2.	Lohnaufwand der Lehrpersonen	5
2.3.	Arbeitgebendenbeiträge an Sozialversicherungen	5
2.4.	Arbeitgebendenbeiträge an die berufliche Vorsorge	5
2.5.	Steuererträge 2024 und 2025	6
2.6.	Steuervorlage 17	6
2.7.	Sonderschulen und Spitalschulen	6
2.7.1.	Sonderschulkosten	6
2.7.2.	Spitalschulkosten	7
2.8.	Triagestelle zur Vermittlung der Notfalleinrufe (Ärztetelefon)	7
2.9.	Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG)	7
2.10.	Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank	8
2.11.	Interner Verrechnungszins Kanton	8
<b>3.</b>	<b>Hinweise zur Jahresrechnung 2024</b>	<b>9</b>
3.1.	Rückforderung Versorgertaxen Kinder- und Jugendheime	9
3.2.	IAZH – Schutzstatus S	9
3.3.	MiGeL-Rückstellung	9
<b>4.</b>	<b>Aktuelle Themen</b>	<b>10</b>
4.1.	Kommunale Fonds zur Energieförderung	10
4.2.	GVZ-Versicherungsindex	10
4.3.	Weisung über die Bewertung von Liegenschaften («Steuerwerte»)	10
4.4.	Schweizer Prüfungshinweis 60	10
4.5.	Postulat «Bildung von finanzpolitischen Reserven»	11
4.6.	Elektronische Verwaltungsführung	11
4.7.	Virtuelle Behördensitzungen	11
<b>5.</b>	<b>Finanzausgleich</b>	<b>12</b>
5.1.	Relative Steuerkraft – Entwicklung Rechnungsjahre 2012-2023	12
5.2.	Relative Steuerkraft – Schätzung	13
<b>6.</b>	<b>Finanzhaushalt</b>	<b>14</b>
6.1.	Änderung des Kontenrahmens	14
6.1.1.	Sprachliche Anpassungen	14
6.1.2.	Aufwertungen Verwaltungsvermögen	14
6.1.3.	Praxisänderung Verbuchung	15
6.2.	Geplante Änderung des Kontenrahmens	15
6.3.	Änderungen des Handbuchs Finanzhaushalt	16
6.4.	Entwicklungen im HRM2	16
6.4.1.	Fachempfehlung 08 «Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen»	16



6.4.2.	Auslegung «Sach- und übriger Betriebsaufwand – Entschädigungen – Beiträge»	17
<b>7.</b>	<b>Aufsichtsrechtliche Prüfungen</b>	<b>18</b>
7.1.	Prüfung Jahresrechnung und Visitation	18
7.2.	Aufsichtsbericht	18
7.3.	Finanzanlagen	18
<b>8.</b>	<b>Fragen aus der Praxis</b>	<b>19</b>
8.1.	Liegenschaften Finanzvermögen – Unterscheidung Kauf und Investition	19
8.2.	Aktivierungsgrenze – massgebende Gesamtkosten	19
<b>9.</b>	<b>Weiterbildung Gemeindewesen</b>	<b>20</b>

## **Anhang**

Anhang 1	Änderung Gemeindeverordnung per 1. Mai 2024
Anhang 2	Verzeichnis über Merkblätter

## **Impressum und Redaktion**

Gemeindeamt des Kantons Zürich  
Abteilung Gemeindefinanzen  
Postfach  
8090 Zürich

Telefon 043 259 83 30  
E-Mail [gemeindefinanzen.gaz@ji.zh.ch](mailto:gemeindefinanzen.gaz@ji.zh.ch)  
Internet [www.zh.ch/gemeindefinanzen](http://www.zh.ch/gemeindefinanzen)

### **GAZette**

Bleiben Sie auf dem Laufenden mit der GAZette, dem Newsletter des Gemeindeamts.

[www.gaz.zh.ch](http://www.gaz.zh.ch) ▶ GAZette



## 1. Einleitung

Mit dem Orientierungsschreiben 2024 unterstützen wir Sie bei den vielfältigen Aufgaben im Bereich der Gemeindefinanzen. Das Schreiben wird in enger Zusammenarbeit mit anderen kantonalen Fachämtern und Stellen erarbeitet.

Traditionell geben wir Hinweise zum kommenden Budget 2025 und der nächsten Jahresrechnung 2024. Weiter machen wir auf aktuelle Themen sowie Fragen aus der Praxis aufmerksam. Ebenfalls finden Sie im Orientierungsschreiben Informationen

- zum Finanzausgleich und der relativen Steuerkraft,
- zum Finanzhaushalt und den vollzogenen und geplanten Anpassungen und
- zur aufsichtsrechtlichen Prüfung.

Das aktuelle Orientierungsschreiben sowie jene der letzten Jahre finden Sie auch auf unserer Internetseite.

### Orientierungsschreiben

[www.zh.ch](http://www.zh.ch) ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzaushalt](#) ▶ [Budget & Jahresrechnung](#)

## Jahresbericht Gemeindeamt 2023

Das Gemeindeamt erfüllt vielfältige Aufgaben an der Schnittstelle zu den 160 Zürcher Gemeinden. Ab diesem Jahr veröffentlichen wir einen Jahresbericht mit spannenden Themen, die uns im Jahr zuvor bewegt haben. Darin lassen wir – selbstverständlich – auch die Zahlen sprechen.

[www.gaz.zh.ch](http://www.gaz.zh.ch) ▶ [Jahresbericht Gemeindeamt 2023](#)

## 2. Hinweise zum Budget 2025

### 2.1. Lohnentwicklung

Wir empfehlen, bei der Budgetierung der Löhne des Personals 2025 auf die effektiven Löhne Stand Juli 2024 (hochgerechnet auf ein Jahr) abzustellen. Die Lohnentwicklung stützt sich auf die Richtlinien des Regierungsrates für den «Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2025-2028 und das Budget 2025» (KEF 2025-2028) gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 13. März 2024 (RRB-Nr. [268/2024](#)). Der Kanton rechnet bei der Planung des Personalaufwands mit folgenden Entwicklungen (Stand März 2024):

Lohnaufwand (in %; Basis: effektive Löhne)	2025	2026	2027	2028
Prognose Teuerungsausgleich	1.2	1.1	1.0	1.0
Individuelle Lohnerhöhungen*	0.6	0.6	0.6	0.6
Einmalzulagen**	0.2	0.2	0.2	0.2

\* Vollständige Finanzierung durch Rotationsgewinne; Saldoneutralität

\*\* Einmalzulagen können auch zulasten der Quote für individuelle Lohnerhöhungen ausgerichtet werden.

Spätere, anderslautende Beschlüsse des Regierungsrates bleiben vorbehalten. Gemeinde-eigene Personalverordnungen können zu anderen Entwicklungen führen und sind deshalb bei der Planung zu beachten.



## 2.2. Lohnaufwand der Lehrpersonen

Der Kanton stellt den Schulträgern die Gemeindeanteile für das kantonal angestellte Lehrpersonal monatlich in Rechnung. Die Gemeinden haben die diesbezüglichen Unterlagen des Volksschulamts (VSA), Abteilung Lehrpersonal, auf die materielle Richtigkeit der ausbezahlten Grundlöhne, Zulagen und Abzüge zu kontrollieren. Die Monatsrechnungen können auch als Budgetgrundlage verwendet werden.

### Monatsrechnungen VSA

[www.zh.ch](http://www.zh.ch) ▶ Bildung ▶ Informationen für Schulen ▶ Informationen für die Volksschule ▶ Führungsthemen für Schulen ▶ Finanzen & Infrastruktur ▶ Gemeinderechnung

Für die Budgetierung 2025 stellt das VSA auf seiner Internetseite das Dokument «Budget 2025: Grundlagen für Gemeinden» sowie zwei freiwillig verwendbare Tabellen «Berechnungsvorlage Budget 2025, Löhne Lehrpersonen und Schulleitende» und «Muster Budget 2025, Löhne Lehrpersonen und Schulleitende» sowie im PULS-Portal die Auswertung «Budgetgrundlagen» zur Verfügung.

### Budgetgrundlagen VSA

[www.zh.ch](http://www.zh.ch) ▶ Bildung ▶ Informationen für Schulen ▶ Informationen für die Volksschule ▶ Führungsthemen für Schulen ▶ Finanzen & Infrastruktur ▶ Budgetgrundlagen Gemeinden

## 2.3. Arbeitgebendenbeiträge an Sozialversicherungen

Massgebend für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist der AHV-pflichtige Lohn. Die Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2025 können wie folgt berücksichtigt werden.

Beitrag an	Total	Beitrag	Beitrag
	in %	Arbeitnehmende in %	Arbeitgebende in %
AHV/IV/EO	10.60	5.30	5.30
Familienausgleichskasse (FAK)	1.025		1.025
Arbeitslosenversicherung (ALV) bis Fr. 148'200	2.20	1.10	1.10

Die Verwaltungskosten in Prozent des AHV/IV/EO-Beitrags sind betragsabhängig und je nach Abrechnungsart zu berücksichtigen.

Quelle: SVA Zürich, Online-Rechner, Stand: 15. April 2024

## 2.4. Arbeitgebendenbeiträge an die berufliche Vorsorge

Die Arbeitgebendenbeiträge für die Spar- und Risikobeiträge sind aufgrund der tatsächlichen altersspezifischen Gegebenheiten auf Basis des versicherten Lohns zu berechnen.

Für die Sparbeiträge für die Altersvorsorge und die Risikobeiträge für die Invaliditäts- und Todesfallversicherung der BVK verweisen wir auf das Merkblatt «Aufnahme in die BVK». Unter der Frage «Welche Beiträge müssen bezahlt werden?» sind die aktuellen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenbeiträge zu finden.

### Weitere Ausführungen

[www.bvk.ch](http://www.bvk.ch) ▶ Services ▶ Merkblätter



## 2.5. Steuererträge 2024 und 2025

Die Wirtschaftslage im Kanton Zürich verläuft im aktuellen Jahr verhalten aufgrund der schwachen Nachfrage aus dem Ausland und der bestehenden Unsicherheiten für die Weltwirtschaft (u.a. bewaffnete Konflikte, internationale Inflation). Der Regierungsrat hat im März 2024 seine Steuerertragsprognosen für das laufende Rechnungsjahr 2024 sowie für die Planjahre 2025 bis 2028 neu beurteilt und leicht nach oben korrigiert (vgl. KEF 2025-2028). Auf Gemeindeebene gehen wir davon aus, dass die Steuererträge ebenfalls etwas zunehmen werden.

In den Gemeinden sind die Strukturen und Entwicklungen der Steuererträge unterschiedlich. Aus diesem Grund sollen die Gemeinden individuelle Einschätzungen für ihre zukünftigen Steuererträge vornehmen. Wir gehen davon aus, dass die mittlere relative Steuerkraft der Gemeinden im Jahr 2024 und 2025 etwas höher ausfallen wird als im Jahr 2023 (► Kapitel 5.2 «Relative Steuerkraft – Schätzung»).

## 2.6. Steuervorlage 17

Am 1. September 2019 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich der Änderung des Steuergesetzes ([StG; LS 631.1](#); Schritt 1 der Steuervorlage 17) zugestimmt. Der Kanton unterstützt die besonders betroffenen Gemeinden in den Jahren 2021 bis 2024 mit einem jährlichen Betrag von 20 Millionen Franken.

Die Beitragsverfügung vom 24. Mai 2024 für das Jahr 2024 wird den politischen Gemeinden und Schulgemeinden per Post zugestellt und kann bereits auf der Internetseite eingesehen werden.

### Berechnungsgrundlagen und Verfügung

[www.zh.ch](http://www.zh.ch) ► [Steuern & Finanzen](#) ► [Gemeindefinanzen](#) ► [Steuervorlage 17](#)

Am 15. November 2023 hat der Regierungsrat Schritt 2 der Steuervorlage 17 zuhanden des Kantonsrates verabschiedet ([KR-Nr. 5939/2023](#)). Die Vorlage sieht eine weitere Senkung des einfachen Gewinnsteuersatzes von 7 Prozent auf 6 Prozent, eine Erhöhung der Dividendeanteilbesteuerung von 50 Prozent auf 60 Prozent und eine Unterstützung der besonders davon betroffenen Gemeinden von insgesamt 20 Millionen Franken während zweier Jahre vor. Diese Vorlage ist derzeit im Kantonsrat hängig.

### Kontakt

#### Kantonales Steueramt

Philipp Betschart  
Leiter Recht und Gesetzgebung  
043 259 47 70  
[philipp.betschart@ksta.zh.ch](mailto:philipp.betschart@ksta.zh.ch)

## 2.7. Sonderschulen und Spitalschulen

### 2.7.1. Sonderschulkosten

Für die Budgetierung 2025 liegen noch keine definitiven Daten aus dem laufenden Rechnungsjahr vor. Basierend auf den vom Regierungsrat vorgegebenen Richtlinien zum KEF 2025-2028 und den bisher erhobenen Daten soll für das Budgetjahr 2025 mit einem Gemeindeanteil von rund 57'000 Franken pro Sonderschülerin und Sonderschüler (ohne ISR) gerechnet werden (Verbuchung auf Konto 2200.3631.xx «Beiträge an Kanton (Sonderschulen»)).



### 2.7.2. Spitalschulkosten

Aktuellsten Berechnungen zu Folge kann für das Jahr 2025 mit Kosten von 6.20 Franken pro Einwohnerin und Einwohner gerechnet werden (Verbuchung auf Konto 2200.3631.xx «Beiträge an Kanton (Spitalschulen)»). Die erneut höheren Kosten gegenüber dem Vorjahr sind eine Folge der steigenden Nachfrage und der damit zusammenhängenden Platzweiterungen. Wir weisen darauf hin, dass die Rechnungstellung wie bis anhin an die Gemeinde mit Primarschulaufgaben erfolgt und eine allfällige Weiterverrechnung an die Sekundarschulgemeinde Sache der Gemeinde ist.

Für die Berechnung des Gemeindeanteils massgebend sind die im jeweiligen Berichtsjahr effektiv anfallenden Kosten. Darum wird es im Hinblick auf die Rechnungsstellung (im Folgejahr) mit grosser Wahrscheinlichkeit zu Abweichungen bei den hier publizierten Beträgen kommen.

**Kontakt** **Volksschulamt**  
Manuel Riederer  
Leiter Finanzen  
043 259 22 78  
[manuel.riederer@vsa.zh.ch](mailto:manuel.riederer@vsa.zh.ch)

### 2.8. Triagestelle zur Vermittlung der Notfallanrufe (Ärztefon)

Die Gesundheitsdirektion hat den Betrieb der Triagestelle zur Vermittlung der Notfallanrufe gemäss § 17 h. Gesundheitsgesetz ([GesG](#); [LS 810.1](#)) der Ärztesgesellschaft (AGZ) übertragen. Das Ärztefon «0800 33 66 55» vermittelt die passende medizinische Versorgung bei nicht lebensbedrohlichen Notfällen. Die Betriebskosten tragen Kanton und Gemeinden je zur Hälfte. Die Kostenanteile der einzelnen Gemeinden werden anhand der Bevölkerungszahlen berechnet. Die Gesundheitsdirektion rechnet in den Jahren 2024 und 2025 mit Kosten für die Gemeinden von 2 Franken pro Einwohnerin und Einwohner. Die Rechnungsstellung an die Gemeinden erfolgt jeweils im Folgejahr basierend auf den effektiven Kosten. Der Gemeindebeitrag an die Betriebskosten für das Ärztefon ist auf dem Konto 4900.3631.xx «Beiträge an ärztlichen Notfalldienst» zu verbuchen.

**Kontakt** **Amt für Gesundheit**  
Michael Meier  
Langzeit & Koordinierte Versorgung  
043 259 24 25  
[michael.meier@gd.zh.ch](mailto:michael.meier@gd.zh.ch)

### 2.9. Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG)

Das neue Kinder- und Jugendheimgesetz ([KJG](#); [LS 852.2](#)) ist seit 1. Januar 2022 in Kraft; Kanton und Gemeinden tragen die Gesamtkosten der ergänzenden Hilfen zur Erziehung gemeinsam nach dem Schlüssel 40 Prozent zu 60 Prozent (vgl. §§ 17 und 18 KJG). Der Anteil der Gemeinden wird nach der Bevölkerungszahl auf die einzelnen Gemeinden umgelegt (§ 18 KJG). Für die Berechnung der Gemeindeanteile ist der Bevölkerungsbestand massgebend, den das kantonale Statistische Amt per 31. Dezember des Vorjahres erhoben hat. Im Jahr 2022 lagen die effektiven Kosten pro Einwohnerin und Einwohner bei 101.07 Franken. Für das zweite KJG-Jahr 2023 wurde aufgrund der konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplanung (KEF 2023-2026) und der geringen Erfahrungswerte wiederum von 87.50 Franken pro Einwohnerin und Einwohner ausgegangen.



Inzwischen liegen die Gesamtkosten für das zweite KJG-Jahr vor. Sie liegen erwartungsgemäss deutlich höher als prognostiziert bei 107.54 Franken pro Einwohnerin und Einwohner. Hauptgrund ist wie bereits 2022 die höhere Inanspruchnahme von ergänzenden Hilfen zur Erziehung, insbesondere im Bereich Sozialpädagogische Familienhilfen (SPF) sowie Familienpflege/Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (DAF). Die Kosten für die Heimpflege sind leicht tiefer als im Vorjahr. Die Inanspruchnahme von SPF war mehr als doppelt so hoch wie angenommen, sie steigt seit 2020 markant. Für das Budget 2025 sind aufgrund dieser Entwicklungen 105.00 Franken pro Einwohnerin und Einwohner zu veranschlagen (Verbuchung auf Konto 5440.3631.xx «Beiträge an Kanton (ergänzende Hilfen zur Erziehung»)).

Gerne verweisen wir Sie für detailliertere Ausführungen auf das elektronisch versandte Informationsschreiben des AJB vom 2. Mai 2024.

**Kontakt****Amt für Jugend und Berufsberatung**

Franziska Brägger

Leiterin Ergänzende Hilfen zur Erziehung

043 259 97 67

franziska.braegger@ajb.zh.ch

Cécile Kohler

Stabsstelle ZBE

043 259 97 56

cecile.kohler@ajb.zh.ch

**2.10. Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank**

Die [Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank](#) (ZKB) wird vom Bankrat festgelegt. Nach der Deckung der Selbstkosten des Kantons fliessen von der restlichen Dividende zwei Drittel dem Kanton und ein Drittel den politischen Gemeinden zu. Die Ausschüttung an die Gemeinden erfolgt im Verhältnis zur Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner.

Der Kanton rechnet im KEF 2025-2028 für das Budget 2025 mit einer Dividendenzahlung der ZKB von 340 Millionen Franken (analog Dividendenzahlung 2024). Dies entspricht einer Gewinnausschüttung von 170 Millionen Franken für die politischen Gemeinden. Bei einer Bevölkerungszahl von rund 1'601'000 per Ende 2023 ergibt sich ein Betrag von 106 Franken pro Einwohnerin und Einwohner. Die Gewinnausschüttung ist auf dem Konto 8600.4604.00 «Gewinnanteil Zürcher Kantonalbank» zu verbuchen.

**2.11. Interner Verrechnungszins Kanton**

Der interne Verrechnungszins wird vom Regierungsrat gestützt auf § 27 Abs. 3 der Finanzcontrollingverordnung ([FCV; LS 611.2](#)) festgelegt. Der Zinssatz beruht auf den Kosten des langfristigen Fremdkapitals für Neuaufnahmen und den durchschnittlichen Fremdkapitalkosten des Kantons. Der interne Zinssatz des Kantons beträgt für die Planungsperiode 2025-2028 weiterhin 0.75 Prozent.

Die Gemeinde bzw. der Gemeindevorstand legt den internen Zinssatz marktüblich selbst fest und regelt die Modalitäten der internen Verzinsung (z.B. Verzinsung des Anfangs-, End- oder Durchschnittswerts). Der Zinssatz sowie die Modalitäten sind im Anhang des Budgets und im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.



## 3. Hinweise zur Jahresrechnung 2024

### 3.1. Rückforderung Versorgertaxen Kinder- und Jugendheime

Aktuell läuft die Rückforderung der Versorgertaxen für Aufenthalte in beitragsberechtigten Zürcher Kinder- und Jugendheimen und in ausserkantonalen IVSE-anerkannten Kinder- und Jugendheimen durch die Gemeinden, die sie gestützt auf die bisherige, inzwischen aufgehobene Jugendheimgesetzgebung geleistet haben.

Die Rückzahlung des Kantons, basierend auf der erhaltenen Rückerstattungsvereinbarung, ist als Transferertrag auf dem Konto 5440.4631.xx «Beiträge von Kantonen und Konkordaten» zu verbuchen. Sollte die Rückzahlung per Ende 2024 noch nicht erfolgt sein, ist die Forderung in der Höhe der erhaltenen Rückerstattungsvereinbarung zu bilanzieren.

Gemeinden müssen zusätzliche Forderungen auf dem Gerichtsweg geltend machen. Dies gilt für den Fall, wenn Gemeinden Forderungen stellen, die sich nicht auf die massgebende Rechtsprechung abstützen lassen.

Sobald eine entsprechende Klage gegen den Kanton eingereicht wurde, ist die Forderung als Eventualforderung im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen.

#### **Versorgertaxen zurückfordern**

[www.zh.ch](http://www.zh.ch) ▶ Familie ▶ Ergänzende Hilfen zur Erziehung ▶ Versorgertaxen ▶ Versorgertaxen zurückfordern

### 3.2. IAZH – Schutzstatus S

Der Schutzstatus S orientiert sich an den Regelungen, die für asylsuchende sowie vorläufig aufgenommene Personen gelten. Leistungen an Personen mit Schutzstatus S sind deshalb in der Funktion 5730 «Asylwesen» zu verbuchen.

Für Personen mit Schutzstatus S werden zusätzliche Integrationsbeiträge bezahlt. Der Kanton refinanziert diese Aufwände im Fördersystem für Geflüchtete IAZH.

Der Kantonsbeitrag für die Integrationskosten für Personen mit Schutzstatus S ist auf dem Konto 5730.4631.xx «Integrationskosten Schutzstatus S» zu verbuchen.

### 3.3. MiGeL-Rückstellung

Momentan liegen keine aktuellen Informationen zum Stand und zum weiteren Vorgehen im Zusammenhang mit der Rückforderungsklage der Krankenversicherer für die MiGeL-Leistungen vor.

Wird von der Gemeinde die Eintrittswahrscheinlichkeit für eine mögliche Rückforderung durch die Krankenversicherer kleiner als 50 Prozent eingeschätzt, ist die Rückstellung in der Jahresrechnung 2024 aufzulösen und der Sachverhalt ist in den Eventualverbindlichkeiten offenzulegen. Andernfalls bleibt die Rückstellung weiterhin bilanziert.

Bei neuen Informationen wird der Verbuchungshinweis auf unserer Internetseite aktualisiert.



## 4. Aktuelle Themen

### 4.1. Kommunale Fonds zur Energieförderung

Der Kantonsrat hat im Oktober 2023 eine Änderung des Energiegesetzes beschlossen ([KR-Nr. 198/2020](#)). Mit der Änderung von § 15 des Energiegesetzes können die Gemeinden kommunale Fonds gemäss § 87 Abs. 2 lit. b des Gemeindegesetzes ([GG; LS 131.1](#)) zur Förderung der rationellen Energienutzung, der Energiespeicherung und der Nutzung von regionaler Abwärme und regionalen erneuerbaren Energien schaffen. Die Gesetzesänderung tritt auf den 1. Juni 2024 in Kraft.

Für die Schaffung des Fonds auf Gemeindeebene braucht es einen Gemeindeerlass. In diesem Erlass oder Fondsreglement sind unter anderem der Fondszweck, die Mittelverwendung oder die Adressatinnen und Adressaten der Förderbeiträge zu präzisieren.

Momentan bestehen keine Unterlagen zu diesen neuen kommunalen Fonds.

### 4.2. GVZ-Versicherungsindex

Gemäss [Mitteilung der Gebäudeversicherung Zürich](#) wurde der Versicherungsindex per 1. Januar 2024 auf 1'190 Punkte angehoben (1. Januar 2023: 1'130 Punkte).

Der angepasste GVZ-Index ist relevant im Zusammenhang mit der Neubewertung Liegenschaften Finanzvermögen, Berechnung des Bauwerts (Gebäude FV und grundbuchamtlich ausgeschiedene Miteigentumsanteile).

Die auf der Internetseite publizierten Vorlagen für die Neubewertungen wurden entsprechend angepasst.

Die Anpassung des GVZ-Versicherungsindex führt zu keiner generellen Neubewertung von Gebäuden im Finanzvermögen. Ist jedoch eine Neubewertung aufgrund § 24 Gemeindeverordnung ([VGG; LS 131.11](#)) angezeigt (generelle periodische Neubewertung oder spezifische Neubewertung nach Wertänderung), ist der Index per 1. Januar 2024 massgebend.

### 4.3. Weisung über die Bewertung von Liegenschaften («Steuerwerte»)

Per 1. Januar 2025 soll die neue Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2025 (Weisung 2025) in Kraft treten. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis 8. Mai 2024.

Die neue Weisung des Regierungsrates löst keine Neubewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens aus, da die Sachanlagen des Finanzvermögens generell zum Verkehrswert zu bewerten sind. Die in der Weisung festgehaltenen Steuerwerte sind in Ausnahmefällen bei Fehlen eines aktuellen Landpreises als Ersatzwert bei der Neubewertung von Grundstücken und Gebäuden im Finanzvermögen relevant.

### 4.4. Schweizer Prüfungshinweis 60

Die Revisionsstellen (Prüfstellen) der Gemeinden prüfen gemäss § 143 GG, ob die Buchführung und die Rechnungslegung den rechtlichen Vorschriften und Gemeinderegelungen entsprechen. Gemäss § 39 VGG müssen sie sich bei der Prüfung am Standard des Schweizer



Expertenverbandes für Wirtschaftsprüfung (EXPERTsuisse) orientieren. Im Jahr 2022 hat die EXPERTsuisse diesen Schweizer Prüfungsstandard umbenannt in Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH). In diesem Zusammenhang wurde auch der Schweizer Prüfungshinweis 60 (PH 60) und die Berichterstattung für die Abschlussprüfung zur Jahresrechnung überarbeitet und im Februar 2023 veröffentlicht.

Die Prüfung einer Gemeinderechnung entspricht im Grundsatz einer SA-CH Abschlussprüfung. Sie weist jedoch Besonderheiten auf wie z.B. die teilweise hohe Vertraulichkeit von Bereichen wie Sozialhilfe und Steuern. Der PH 60 präzisiert den Umgang mit diesen Besonderheiten in Gemeinderechnungen. Entsprechend wird im Bericht zur Abschlussprüfung Bezug genommen auf den PH 60. Dieser Prüfhinweis findet in § 39 VGG jedoch keine Erwähnung. Dies führt zu Unsicherheiten bei den Prüfstellen hinsichtlich der Verwendung von PH 60 im Prüftestat für Zürcher Gemeinden.

Daher soll § 39 VGG angepasst werden. Damit kann im Prüftestat auf den PH 60 Bezug genommen werden. Die Änderung der Gemeindeverordnung ist vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den 1. Januar 2025 geplant.

#### **4.5. Postulat «Bildung von finanzpolitischen Reserven»**

Die Kantonsräte André Müller, Uitikon, und Fabian Müller, Rüslikon, haben im November 2020 das Postulat «Anpassung der Möglichkeit zur Bildung von finanzpolitischen Reserven im Gemeindegesetz» ([KR-Nr. 438/2020](#)) eingereicht. Mit dem Postulat wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, Einlagen in die finanzpolitische Reserve ausserhalb des Budgets tätigen zu können. Gemäss § 123 GG müssen Einlagen budgetiert werden und dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen. Die Postulanten begründen dies damit, dass während des Jahres hohe, nicht voraussehbare Erträge – zum Beispiel Grundstückgewinnsteuern oder Steuererträge der Vorjahre – anfallen, mit denen zum Zeitpunkt des Budgets nicht gerechnet werden konnte.

Der Regierungsrat hat das Postulat im Oktober 2023 entgegengenommen und nun zwei Jahre Zeit einen Bericht zu verfassen.

#### **4.6. Elektronische Verwaltungsführung**

Mit der Anpassung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ([VRG; LS 175.2](#)) und der Schaffung der dazugehörigen Verordnung soll im Verwaltungsverfahren mit öffentlichen Organen rechtsverbindlich und medienbruchfrei elektronisch verkehrt werden können. Die zentralen Neuerungen sowie Daten für Informationsveranstaltungen sind der [Informationsseite](#) zu entnehmen.

Das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung lief bis 15. März 2024.

Die Erstellung einer qualifizierten elektronischen Unterschrift stellt eine Dienstleistung dar, welche mit dem Sachkonto 3130 «Dienstleistungen Dritter» verbucht wird. Funktional erfolgt die Verbuchung dort, wo die qualifizierte elektronische Unterschrift benötigt wird.

#### **4.7. Virtuelle Behördensitzungen**

Bei Sitzungen von Gemeindebehörden waren ihre Mitglieder bisher physisch vor Ort anwesend. Mit der rasanten technischen Entwicklung stellt sich zunehmend die Frage, ob und wie



Gemeindebehörden ihre Sitzungen künftig auch virtuell und mithilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln durchführen können. Dabei besteht die Rechtsunsicherheit, ob Beschlüsse von Behörden gültig sind, die an virtuellen Sitzungen getroffen wurden.

Daher soll das Gemeindegesetz angepasst werden, um mit einer klaren rechtlichen Grundlage die nötige Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für digitale Behördensitzungen und -beschlüsse zu schaffen. Mit der neuen Bestimmung wären die Gemeinden verpflichtet, virtuelle Behördensitzungen zu ermöglichen und die Einzelheiten zu solchen Sitzungen in einem Behördenerlass zu regeln.

Die Vernehmlassung zur Teilrevision des Gemeindegesetzes lief bis Ende März 2024.

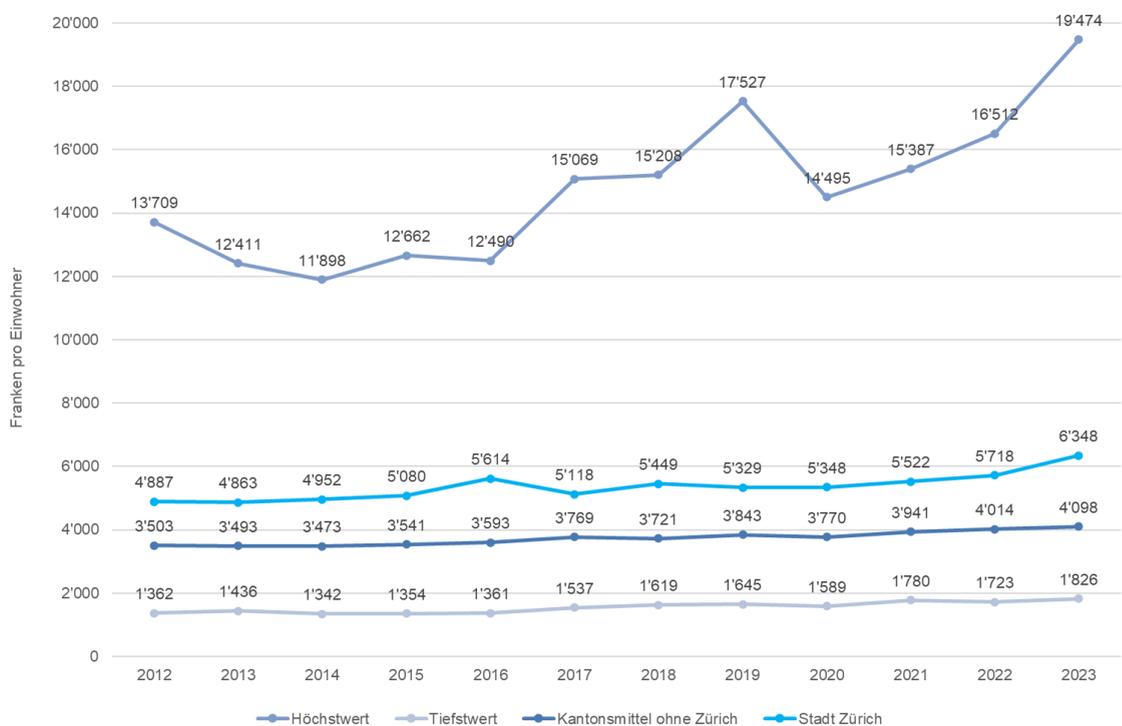
## 5. Finanzausgleich

### 5.1. Relative Steuerkraft – Entwicklung Rechnungsjahre 2012-2023

Das Kantonsmittel der relativen Steuerkraft 2023, ohne Stadt Zürich, liegt bei 4'098 Franken (provisorischer Wert). Unsere aktualisierte Schätzung vom Februar 2024 lag bei 4'096 Franken.

Im Vergleich zum Vorjahr (2022: 4'014 Franken) ist das Kantonsmittel der relativen Steuerkraft, ohne Stadt Zürich, somit um 84 Franken gestiegen (+2.1 Prozent). Es erreicht den höchsten Wert seit der Einführung des Finanzausgleichs vor 12 Jahren. Das Kantonsmittel der Gesamtsteuerfusse, ohne Stadt Zürich, beträgt im Jahr 2023 99.02 Prozent (2022: 99.98 Prozent). Beide Kantonsmittel sind massgebend für das Finanzausgleichsjahr 2025.

#### Entwicklung relative Steuerkraft 2012-2023

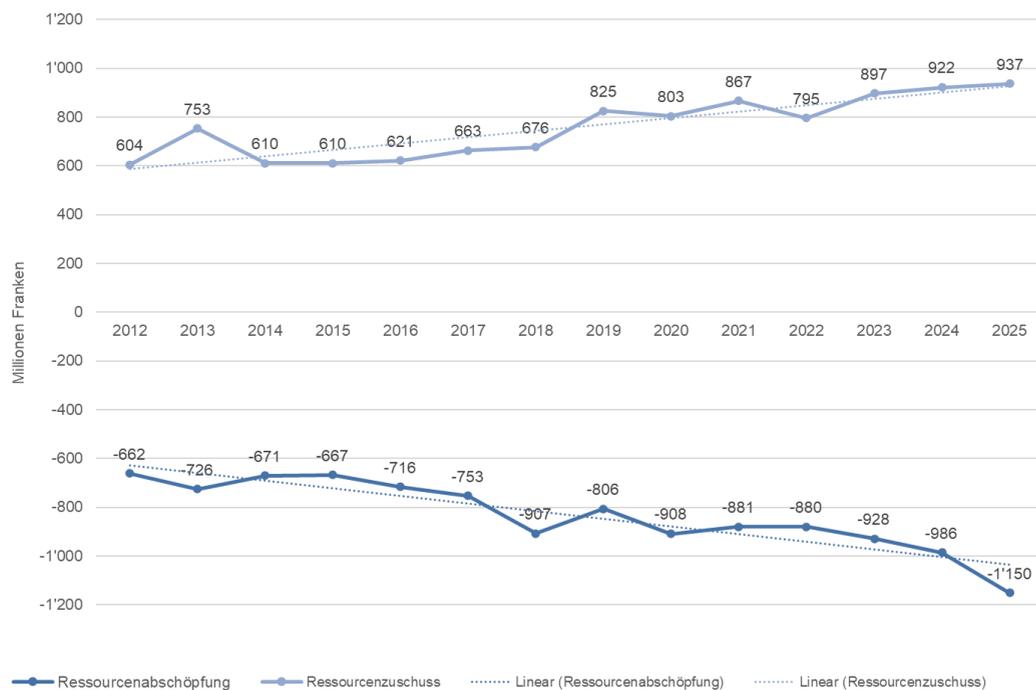




Wie in der obenstehenden Abbildung ersichtlich ist, sind die Unterschiede zwischen den Höchst- und Tiefstwerten der relativen Steuerkraft etwas grösser. Im Jahr 2023 verfügte die Gemeinde Erlenbach erneut über die höchste relative Steuerkraft mit einem Betrag von 19'474 Franken (Vorjahr: 16'512 Franken), während die Gemeinde Fischenthal mit 1'826 Franken die tiefste relative Steuerkraft aufwies (2022: Gemeinde Hagenbuch 1'723 Franken). Die relative Steuerkraft der Stadt Zürich stieg im Jahr 2023 deutlich auf 6'348 Franken (Vorjahr: 5'718 Franken).

Für das Finanzausgleichsjahr 2025 zeichnen sich Ressourcenzuschüsse von insgesamt 937 Millionen Franken ab. Die Abschöpfungen betragen voraussichtlich 1'150 Millionen Franken (vgl. untenstehende Abbildung). In der Tendenz ist ein Auseinandergehen von Ressourcenabschöpfung und Ressourcenzuschuss erkennbar, was grundsätzlich auf sich vergrößernde Unterschiede bei der Steuerkraftentwicklung der Gemeinden hinweist.

### Entwicklung Ressourcenzuschüsse und -abschöpfungen 2012-2025



Die oben genannten Zahlen entsprechen provisorischen Werten. Die Ausgleichsfaktoren (Berechnungsgrundlagen, Bemessungsjahr 2023) zum Finanzausgleich werden Ende Juni 2024 und die Finanzausgleichsbeiträge für das Jahr 2025 Ende August 2024 durch das Gemeindeamt verfügt.

## 5.2. Relative Steuerkraft – Schätzung

Die Wirtschaftslage im Kanton Zürich verläuft im aktuellen Jahr verhalten positiv. Auf Gemeindeebene gehen wir davon aus, dass die Steuererträge insgesamt weiter zunehmen werden. Ausgehend vom Wert von 4'098 Franken im Jahr 2023 erwarten wir, dass die relative Steuerkraft im Jahr 2024 um rund 1.2 Prozent wachsen und somit 4'150 Franken betragen



wird. Diese Schätzung kann als Basis für eine allfällige zeitliche Abgrenzung der Ressourcenausgleichsbeiträge 2026 verwendet werden. Eine aktualisierte Schätzung der Steuerkraft 2024 (Kantonsmittel) wird im Februar 2025 auf unserer Internetseite veröffentlicht. Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und Entwicklungen der Steuererträge, bleibt es den Gemeinden vorbehalten, eine eigene Schätzung vorzunehmen.

Die aktuell unsichere Lage und deren Auswirkung auf die zukünftigen Steuererträge macht eine Schätzung der relativen Steuerkraft für die kommenden Jahre schwierig. Gemäss Einschätzung des Kantons Zürichs sollte es jedoch zu einer allmählichen Normalisierung der Wirtschaftslage im Kanton Zürich kommen.

Wir schätzen, dass im Jahr 2025 die relative Steuerkraft steigen wird, das heisst, sie kommt auf einem Niveau von 4'230 Franken zu liegen. In den darauffolgenden Planjahren gehen wir wiederum von einem höheren Kantonalen Mittel der relativen Steuerkraft aus: Im Jahr 2026 erwarten wir einen Wert von 4'280 Franken und im Jahren 2027 einen Wert von 4'400 Franken. Im Jahr 2028 gehen wir von einem Wert von 4'450 Franken aus. Dies beruht auf der Annahme, dass sich die Wirtschaft im Kanton Zürich weiterhin positiv entwickeln wird. Es ist den Gemeinden überlassen, für ihre Finanzplanung eigene Annahmen zu treffen und Schätzungen vorzunehmen.

#### **Schätzmethodik**

Die Schätzung des Kantonsmittels der relativen Steuerkraft beruht auf verschiedenen Faktoren. Es werden unter anderem die erwarteten, zukünftigen Steuererträge des Kantons berücksichtigt. Diese enthalten steuerrechtliche Veränderungen wie zum Beispiel den Ausgleich der kalten Progression. Die Stadt Zürich wird in der Schätzung nicht miteinbezogen. Die Schätzung bezieht sich auf die Steuerkraft pro Kopf.

## **6. Finanzhaushalt**

### **6.1. Änderung des Kontenrahmens**

Der Kontenrahmen wurde per 1. Mai 2024 aktualisiert (siehe Anhang 1: Änderung Gemeindeverordnung per 1. Mai 2024). Auf die Änderungen machen wir aufmerksam:

#### **6.1.1. Sprachliche Anpassungen**

Im Kontenrahmen löst die geschlechterneutrale Schreibweise die männliche Form der Begrifflichkeiten durchgehend ab. Gemäss Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann sowie Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren der Schweizerischen Bundeskanzlei müssen Frauen und Männer sprachlich gleichermassen in Erlassen sichtbar sein. Vorrangig wurden die Begriffe «Arbeitgeber» durch «Arbeitgebende» sowie «Empfänger» und «Bezüger» durch «Beziehende» ersetzt.

Im Bereich der Prämienverbilligungen sowie der Ergänzungsleistungen und Beihilfen erfolgte eine sprachliche Vereinheitlichung. Begriffsabkürzungen wurden durch das ausgeschriebene Wort ersetzt. Konkret wurden die Abkürzungen von Ergänzungsleistung und Beihilfe ausgeschrieben. Zudem wurde die Verwendung des Begriffs «Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)» vereinheitlicht.

#### **6.1.2. Aufwertungen Verwaltungsvermögen**

Das Sachkonto 4490 «Aufwertungen VV» wurde durch das neue Sachkonto 4391 «Aufwertungen VV» ersetzt. Künftig wird die Wertaufholung des Verwaltungsvermögens im gestuften



Erfolgsausweis im betrieblichen Ergebnis ausgewiesen (nicht mehr im Ergebnis aus Finanzierung). Die Änderung ist zudem bei der Berechnung der Finanzierung und in der Geldflussrechnung zu berücksichtigen. Die auf der Internetseite publizierten Arbeitshilfsmittel und Vorlagen wurden entsprechend angepasst.

### **6.1.3. Praxisänderung Verbuchung**

Bis anhin wurden die Gebühren aus Parkuhren, die Parkplatzgebühren und die Nachtparkgebühren in der Sachgruppe 4472 «Vergütung für Benützungen Liegenschaften VV» verbucht. Neu werden die aufgezählten Gebühren der Sachgruppe 4240 «Benützungsgebühren und Dienstleistungen» zugewiesen. Besitzt eine Gemeinde eine Liegenschaft und vermietet einen dazugehörigen Parkplatz, erfolgt die Verbuchung des Mietertrags weiterhin in den Sachgruppen 4470 «Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV» bzw. 4430 «Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV».

Gebühren für Bank- und Postkonten sowie der gesamte elektronische Zahlungsverkehr gehören zum Finanzaufwand. Diese sind in der Sachgruppe 3499 «Übriger Finanzaufwand» anstelle in der Sachgruppe 3130 «Dienstleistungen Dritter» zu erfassen. Sie werden der Funktion 969 «Finanzvermögen, Übriges» anstelle der Funktion 021 «Finanz- und Steuerverwaltung» zugewiesen.

Die Anpassungen sind im Budget 2025 sowie in der Jahresrechnung 2024 zu berücksichtigen. Sämtliche Änderungen sind in den Änderungsprotokollen festgehalten und auf unserer Internetseite verfügbar.

#### **Kontenrahmen und Verbuchungshinweise & Merkblätter**

[www.zh.ch](http://www.zh.ch) ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Rechnungslegung](#)

#### **Verbuchungshinweise**

Gerne erinnern wir auch an die auf der Internetseite publizierten Verbuchungshinweise. Bei neuen oder aktualisierten Verbuchungshinweisen weisen wir darauf hin.

#### **Verbuchungshinweise**

[www.zh.ch](http://www.zh.ch) ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Rechnungslegung](#) ▶ [Verbuchungshinweise & Merkblätter](#)

## **6.2. Geplante Änderung des Kontenrahmens**

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) hat im Jahr 2023 folgende Änderungen beschlossen:

Der Begriff «Unternehmung» wird durch «Unternehmen» ersetzt.

Die Bezeichnungen der alten Internationalen Standardklassifikation für Bildung (International Standard Classification of Education [ISCED 97]) werden durch die Terminologie des Schweizer Bildungssystems ersetzt. Diese werden vom Bundesamt für Statistik (BFS), der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) und vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SEFRI) verwendet. Die Änderung strebt ein Gleichgewicht zwischen der Terminologie auf schweizerischer Ebene und den Bezeichnungen in der Praxis der Verwaltungsstellen der Kantone und Gemeinden an.



Geltendes Recht		Geplante Änderung VGG per 1. Januar 2025	
Funktion	Bezeichnung	Funktion	Bezeichnung
211	Eingangsstufe	211	Primarstufe 1-2 (Kindergarten)
212	Primarstufe	212	Primarstufe 3-8
213	Sekundarstufe	213	Sekundarstufe I

### 6.3. Änderungen des Handbuchs Finanzhaushalt

Das Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden wurde per 1. Mai 2024 aktualisiert. Die geänderten Kapitel zeigen den Hinweis «Version 2024».

Bei nachfolgenden Kapiteln des Handbuchs wurden inhaltliche Anpassungen vorgenommen:

- 02 «Jahresrechnung» und 03 «Budget»: Präzisierungen für Bereiche mit Globalbudget hinsichtlich des notwendigen Gemeindeerlasses und zur Entnahme aus den Globalbudgetreserven
- 05 «Kreditrecht»: Präzisierungen beim Praxisbeispiel «Kreditantrag», von Änderungsmöglichkeiten von gebundenen Ausgaben im Budgetzeitpunkt sowie zu Kreditrückstellungen im Rahmen der Kreditabrechnung
- 08 «Bilanzierung und Bewertung des Finanzvermögens»: Präzisierungen bei der systematischen Neubewertung bei Grundstücken und Gebäuden im Zusammenhang mit bereits beurkundeten, jedoch noch nicht vollzogenen Verkäufen

Die redaktionellen Anpassungen betreffen den Nachvollzug der Änderungen des Kontenrahmens. Im Handbuch wurde zudem durchgehend die geschlechterneutrale Schreibweise umgesetzt. Für diese rein sprachlichen Anpassungen ist jedoch kein Änderungsprotokoll verfügbar.

#### Änderungsprotokolle

Die aktuellen Versionen des Handbuchs, der Formularsätze und der Arbeitshilfsmittel stehen wie gewohnt auf der Internetseite bereit. Die Änderungsprotokolle stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung.

#### Handbuch, Formularsätze und Arbeitshilfsmittel

[www.zh.ch](http://www.zh.ch) ▶ Steuern & Finanzen ▶ Gemeindefinanzen ▶ Finanzhaushalt

### 6.4. Entwicklungen im HRM2

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) fördert die einheitliche, vergleichbare und transparente Rechnungslegung der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz.

Aktuell beschäftigt sich das SRS u.a. mit folgenden zwei Themen, die in Zukunft Auswirkungen auf die Zürcher Gemeinden haben:

#### 6.4.1. Fachempfehlung 08 «Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen»

Das SRS stellte fest, dass die Spezialfinanzierungen sowie die Fonds und Legate bei den Gemeinwesen oft unterschiedlich verbucht werden.



Die überarbeitete Fachempfehlung sieht vor, dass zwecks Vergleichbarkeit die Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals in der Jahresrechnung über die Abschlusskonten der Sachgruppe 9 abgeschlossen werden:

Sachgruppe	Bezeichnung
9010	«Abschluss Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals, Ertragsüberschuss»
9011	«Abschluss Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals, Aufwandüberschuss»

Bei der Übernahme der überarbeiteten Fachempfehlung für die Zürcher Gemeinden bedeutet dies, dass künftig die Ergebnisse der Eigenwirtschaftsbetriebe effektiv als Aufwand- oder Ertragsüberschuss im entsprechenden Aufgabenbereich in der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden. Damit werden die bisher verwendeten Sachgruppen 3510 «Einlagen in Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals» und 4510 «Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals» ersetzt. Mit der neuen Verbuchungsweise ändert sich auch der Ausweis der Ergebnisse der Eigenwirtschaftsbetriebe im gestuften Erfolgsausweis. Sie werden nicht mehr im Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit, sondern im Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung gezeigt.

Die zeitliche Umsetzung ist noch offen. Die überarbeitete Fachempfehlung muss vorgängig von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren genehmigt werden.

#### **6.4.2. Auslegung «Sach- und übriger Betriebsaufwand – Entschädigungen – Beiträge»**

Das SRS erarbeitet eine Auslegung, in welcher der Sach- und übrige Betriebsaufwand, die Entschädigungen und die Beiträge präzisiert werden. Damit soll eine klarere Abgrenzung zwischen diesen Begriffen und eine schlüssigere Verbuchung erreicht werden.

Die Präzisierung betrifft vor allem die Unterscheidung zwischen der Sachgruppe 313 «Dienstleistungen und Honorare» und der Sachgruppe 361 «Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen» (Transferaufwand). Werden im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung Aufgaben an einen Dritten des privaten Sektors delegiert, ist das Entgelt für die Leistung als Dienstleistungsaufwand zu verbuchen, da Entschädigungen gemäss HRM2-Kontenrahmen nur für den öffentlichen Sektor vorgesehen sind. Die Sachgruppe der Entschädigungen soll daher um den privaten Sektor ergänzt werden:

Sachgruppe	Bezeichnung
3615	«Entschädigungen an private Unternehmen»
3616	«Entschädigungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck»
3617	«Entschädigungen an private Haushalte»
3618	«Entschädigungen ans Ausland»

Damit können anfallende Entschädigungen im Rahmen einer Aufgabenübertragung als Transferaufwand verbucht werden.

Die zeitliche Umsetzung ist momentan auf den 1. Januar 2026 geplant. Die neue Auslegung und die Änderung des HRM2-Kontenrahmens muss von der Delegiertenversammlung des SRS genehmigt werden. Für die Ergänzung der Sachkonten im Kontenrahmen für die Zürcher Gemeinden ist eine Änderung der Gemeindeverordnung notwendig.



## 7. Aufsichtsrechtliche Prüfungen

### 7.1. Prüfung Jahresrechnung und Visitation

Mit elektronischem Schreiben vom 13. März 2024 wurden Sie über die Publikation des Aufsichtsplans informiert. Der Plan zeigt, ob der Bezirksrat im Jahr 2024 eine Visitation Ihrer Organisation vorsieht und ob Ihre Jahresrechnung 2023 durch den Bezirksrat oder durch das Gemeindeamt geprüft wird.

#### Aufsichtsplan und Informationsschreiben

[www.zh.ch](#) ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Haushaltsprüfung](#) ▶ [Aufsichtsrechtliche Prüfung](#)

### 7.2. Aufsichtsbericht

Die Jahresrechnungen der gemeinderechtlichen Organisationen im Kanton Zürich werden alle vier bis sechs Jahre durch das Gemeindeamt, anstelle durch den Bezirksrat, geprüft. Für den Zeitraum 2020-2023 hat das Gemeindeamt die Jahresrechnungen aller politischen Gemeinden und Schulgemeinden vertieft geprüft. Der erste Prüfzyklus ist somit abgeschlossen. Der Aufsichtsbericht ist in den nächsten Tagen auf der Internetseite des Gemeindeamts einsehbar.

#### Aufsichtsbericht

[www.zh.ch](#) ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Haushaltsprüfung](#) ▶ [Aufsichtsrechtliche Prüfung](#)

### 7.3. Finanzanlagen

Basierend auf den Daten zur Jahresrechnung 2022 wurde das Konto 1070.xx «Aktien und Anteilscheine» ausgewertet. Dabei stellten wir fest, dass auf erwähntem Konto Anlagen bilanziert sind, welche unserer Einschätzung nach keine Finanzanlagen darstellen, sondern im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung gehalten werden und somit im Verwaltungsvermögen (Sachgruppe 145 «Beteiligungen, Grundkapitalien») zu bilanzieren sind.

Die auf dem Konto 1070.xx «Aktien und Anteilscheine» bilanzierten Vermögenswerte sind zu prüfen. Wird festgestellt, dass eine Beteiligung Verwaltungsvermögenscharakter aufweist, ist diese vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zu übertragen. Die Übertragung ist im Budget 2025 (Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen) einzustellen. Die Zuständigkeit für die Übertragung richtet sich nach den Finanzkompetenzen von budgetierten neuen einmaligen Ausgaben gemäss Gemeindeordnung. Es handelt sich um keine gebundene Ausgabe.

Beteiligungen mit Verwaltungsvermögenscharakter sind Beteiligungen, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen oder an denen ein öffentliches Interesse besteht. Sie zählen zum Verwaltungsvermögen. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen sind keine rein kapitalmässigen Beteiligungen, sondern werden von der Gemeinde vorwiegend bei Organisationen getätigt, bei welchen sie Miteigentümerin ist, an welche sie massgebliche Betriebsbeiträge bezahlt, welche sie massgeblich beeinflusst oder aus denen sie haftet.

Beispiele:

- Sport- und Freizeitvereine
- Genossenschaften (Wohnbau, Wasserversorgung, Waldwirtschaft)
- Seniorenwohnungen, Seniorensiedlungen



- Spitäler, Pflegebetriebe, Pflegewohnungen, MRI-Zentrum
- Holzverarbeitungsunternehmen, Holzkorporationen
- Informatikunternehmen
- Zweckverbände

## **8. Fragen aus der Praxis**

### **8.1. Liegenschaften Finanzvermögen – Unterscheidung Kauf und Investition**

Der Kauf von Gebäuden und Grundstücken des Finanzvermögens ist eine Anlageentscheidung. Über Anlagen beschliesst der Gemeindevorstand, wenn es die Gemeindeordnung nicht anders vorsieht.

Eine Investition in eine Finanzliegenschaft ist nicht das gleiche wie der Erwerb. «Investition in eine Finanzliegenschaft» bezieht sich immer auf ein Gebäude oder ein Grundstück, das bereits im Besitz der Gemeinde ist. Es handelt sich also um Erneuerungsunterhalt, eine Renovierung oder Sanierung oder um den Neubau einer Finanzliegenschaft. Dafür muss in der Gemeindeordnung eine Kompetenzgrenze festgelegt werden. Ab diesem Wert ist für die Investition in Finanzliegenschaften die Gemeindeversammlung oder das Parlament zuständig.

### **8.2. Aktivierungsgrenze – massgebende Gesamtkosten**

Massgebend bei der Beurteilung der Aktivierungsgrenze sind gemäss § 20 VGG die Gesamtkosten des Projekts oder des Beschaffungsgeschäfts. Als Gesamtkosten gelten alle Investitionsausgaben. Investitionseinnahmen werden nicht berücksichtigt.

Die Aktivierungsgrenze darf nicht umgangen werden, indem Ausgaben für einen Vermögenswert so aufgeteilt werden, dass sie einzeln unter die Aktivierungsgrenze fallen. Nach dem Grundsatz der Einheit der Materie bildet ein sachlich zusammenhängendes Projekt eine Zweckeinheit und die Ausgaben sind zusammenzurechnen. Eine Einheit ist dann anzunehmen, wenn eine Ausgabe ohne die andere nicht realisierbar ist, keinen Sinn ergibt oder wenn die einzelnen Teilgeschäfte den gleichen Zweck verfolgen.

Beispiel «Investition mit erhaltenem Investitionsbeitrag»: Eine Gemeinde kauft ein Feuerwehrfahrzeug für 95'000 Franken. Die GVZ subventioniert das Feuerwehrfahrzeug und leistet einen Beitrag von 60'000 Franken. Die Gemeinde hat somit effektive Ausgaben von 35'000 Franken. Die Aktivierungsgrenze der Gemeinde liegt bei 50'000 Franken. Der Fahrzeugkauf ist in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen zu verbuchen, weil die Gesamtkosten des Beschaffungsgeschäfts mit 95'000 Franken über der Aktivierungsgrenze von 50'000 Franken liegen. Der GVZ-Beitrag (Investitionseinnahme) wird bei der Beurteilung der Gesamtkosten nicht berücksichtigt.

Beispiel «Einheit der Materie»: Die Aktivierungsgrenze einer Gemeinde liegt bei 40'000 Franken. Sie kauft eine neue Hardware für 30'000 Franken zusammen mit einer Software für 15'000 Franken. Die Hardware würde ohne die proprietäre Software nicht funktionieren bzw. die entsprechende Software ist lediglich für diese Hardware bestimmt. Es besteht somit ein sachlicher Zusammenhang und die Ausgaben sind zusammenzurechnen. Die Gesamtkosten



des Beschaffungsgeschäfts liegen sodann bei 45'000 Franken und somit über der Aktivierungsgrenze von 40'000 Franken. Die Ausgabe wird in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen verbucht, im Verwaltungsvermögen aktiviert, auf die Nutzungsdauer abgeschrieben sowie in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

## 9. Weiterbildung Gemeindegewesen

Als Behördenmitglied oder Verwaltungsmitarbeitende brauchen Sie praxisorientierte und zielgerichtete Informationen für Ihre Aufgabenerfüllung. Rund um das Thema Gemeindegewesen stehen verschiedene Weiterbildungsangebote zur Verfügung.

Aktuell noch vor den Sommerferien:

<b>Veranstaltung</b>	<b>Datum</b>
Grundlagen Gemeindehaushalt	29. Mai 2024 und 5. Juni 2024 (2 Kurstage)
Einbürgern? Grundlagen und konkrete Praxis	5. Juli 2024

Nach den Sommerferien:

<b>Veranstaltung</b>	<b>Datum</b>
Gebundene Ausgaben	21. August 2024 (online)
Klimaschutz: Netto-Null	28. August 2024
Kreditrecht	24. September 2024 (online)
Prüfung des Budgets	25. September 2024 (online)
Grundlagen Gemeindehaushalt	8. und 9. November 2024 (Freitag und Samstag; nur Präsenzunterricht)
Kompetenz Stellenschaffung in der Gemeinde	in Planung

Weitere Schulungen, Kurse oder Workshops für Gemeindebehörden und Verwaltungsfachleute finden Sie auch bei der Sozialkonferenz Kanton Zürich, beim Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute VZGV, beim Verband Zürcher Finanzfachleute VZF oder beim Volksschulamt des Kantons Zürich.

### **Weiterbildungsangebot**

[www.zh.ch](http://www.zh.ch) ▶ Politik & Staat ▶ Gemeinden ▶ Weiterbildung Gemeindegewesen

## Anhang 1: Änderung Gemeindeverordnung per 1. Mai 2024

Änderung der Gemeindeverordnung bzw. des Kontenrahmens gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 8. Januar 2024:

<b>Geltendes Recht</b>		<b>Änderung VGG per 1. Mai 2024</b>	
<b>Sachgruppe</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Sachgruppe</b>	<b>Bezeichnung</b>
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	305	Arbeitgebendenbeiträge (AG)
306	Arbeitgeberleistungen	306	Arbeitgebendenleistungen
3069	Übrige Arbeitgeberleistungen	3069	Übrige Arbeitgebendenleistungen
3132	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten usw.	3132	Honorare externe Beratungen, Gutachten, Fachexpertisen usw.
3136	Honorare privatärztlicher Tätigkeit	3136	Dienstleistungsaufwand für privatärztliche Tätigkeit
3181.10	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien an EL- und Beihilfeempfänger (zu Unrecht bezogene Leistungen)	3181.10	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien an Ergänzungsleistungs- und Beihilfebeziehende (zu Unrecht bezogene Leistungen)
3181.11	Erlass von Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien an EL- und Beihilfeempfänger (zu Unrecht bezogene Leistungen)	3181.11	Erlass von Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien an Ergänzungsleistungs- und Beihilfebeziehende (zu Unrecht bezogene Leistungen)
3181.13	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien aus Nachlass an EL- und Beihilfeempfänger (rechtmässig bezogene Leistungen)	3181.13	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien aus Nachlass an Ergänzungsleistungs- und Beihilfebeziehende (rechtmässig bezogene Leistungen)
3635.10	Beiträge an Krankenkassen für Sozialhilfeempfänger	3635.10	Beiträge an obligatorische Krankenpflegeversicherung (Krankenkassen) für Sozialhilfebeziehende
3637.10	Beiträge an Sozialhilfeempfänger	3637.10	Beiträge an Sozialhilfebeziehende
3637.11	Beiträge für EL-Empfänger	3637.11	Beiträge für Ergänzungsleistungsbeziehende
3637.12	Beiträge für BH-Empfänger	3637.12	Beiträge für Beihilfebeziehende
4290.11	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien von EL- und Beihilfeempfänger (zu Unrecht bezogene Leistungen)	4290.11	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien von Ergänzungsleistungs- und Beihilfebeziehenden (zu Unrecht bezogene Leistungen)
4290.13	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien von EL-Empfänger (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	4290.13	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen KVG-Prämien von Ergänzungsleistungsbeziehenden (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)
4300	Honorare privatärztlicher Tätigkeit	4300	Erträge aus privatärztlicher Tätigkeit
-	-	4391	Aufwertungen VV
4490	Aufwertungen VV	-	-
4637.10	Durch Sozialhilfeempfänger rückerstattete Prämien; IPV, RDP und weitere nachträgliche Erträge	4637.10	Durch Sozialhilfebeziehende rückerstattete Prämien; individuelle Prämienverbilligung (IPV), Regionale Durchschnittsprämie (RDP) und weitere nachträgliche Erträge
4637.11	Durch EL-Bezüger rückerstattete Prämien (zu Unrecht bezogene KVG-Prämien)	4637.11	Durch Ergänzungsleistungsbeziehende rückerstattete KVG-Prämien (zu Unrecht bezogene KVG-Prämien)
4637.12	Durch BH-Bezüger rückerstattete Prämien (zu Unrecht bezogene KVG-Prämien)	4637.12	Durch Beihilfebeziehende rückerstattete KVG-Prämien (zu Unrecht bezogene KVG-Prämien)
4637.13	Durch EL-Bezüger rückerstattete Prämien (rechtmässig bezogene KVG-Prämien aus Nachlass)	4637.13	Durch Ergänzungsleistungsbeziehende rückerstattete KVG-Prämien (rechtmässig bezogene KVG-Prämien aus Nachlass)

## Anhang 2: Verzeichnis über Merkblätter

Auf den Internetseiten des Kantons finden Sie über 3'600 Hinweise, Leitfäden oder Merkblätter zu den unterschiedlichsten Fragestellungen.

In der folgenden Liste sind die Merkblätter und Leitfäden zu den Gemeindefinanzen und dem Gemeinderecht aufgeführt. Ergänzt sind einige Merkblätter aus anderen Bereichen, die konkrete finanzielle Bezüge haben.

Bei Rückfragen zu einzelnen Merkblättern, wenden Sie sich bitte an die Herausgebenden.

### Gemeindefinanzen

[Häufige Fragen Budgetverfahren](#)

[Richtlinie Zusammenführung Haushalte Gemeindefusionen](#)

[Vermögensaufteilung Fusionen und Grenzbereinigungen](#)

[Auswirkungen von Gemeindefusionen auf die Mitgliedschaft in Zweckverbänden](#)

[Vereinbarung der gegenseitigen Treuepflicht vor Abschluss des Zusammenschlussvertrags](#)

[ICT-Kosten](#)

[Baurechte an kommunalen Grundstücken](#)

[Aufgabenbereich 2 «Bildung»](#)

[Integrationspauschale - Integrationsagenda IAZH](#)

[Entschädigungen Beistandschaften](#)

### Gemeinderecht

[Muster und Vorlagen zur Gemeindeorganisation](#)

[Leitfaden Gemeindeversammlung](#)

[Leitfaden Beleuchtender Bericht](#)

[Leitfaden Neuerungen Gemeindegesetz](#)

[Leitfaden systematische Rechtssammlung](#)

[Leitfaden Stellenschaffung](#)

[Auflösung Schulgemeinde im Gebiet einer politischen Gemeinde](#)

[Auflösung Schulgemeinde im Gebiet mehrerer politischer Gemeinden](#)

[Prüfung und Zählweise SRA und Stimmzettel](#)

### Schule

[Lehrpersonal: Informationen zu den Anstellungsbedingungen](#)

[Bildung: Budgetgrundlagen Gemeinden](#)

[Empfehlungen des VSA zur Höhe der Schulgelder in der Volksschule](#)

### Diverses

[Kostenverteilungen bei Altlastensanierungen](#)

[Sozialhilfe: Weiterverrechnungsgrundsätze - Verbuchungsgrundsätze](#)

[Was gehört in die Abfallrechnung einer Gemeinde?](#)

### Verband Zürcher Finanzfachleute VZF

[Gewusst wie... Mehrwertsteuer](#)

[Gewusst wie... Finanzielle Steuerung](#)

[Gewusst wie... Finanzen im Gemeinwesen](#)

[Gewusst wie... Anlagenbuchhaltung](#)

[Gewusst wie... Rechtliches Inkasso](#)

[Finanzielle Führung von Zürcher Gemeinden und Städten, Grundlagenpapier zur Rolle von finanzverantwortlichen Personen](#)